

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1971

Nummer 136

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	15. 11. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	2120
2230	2. 11. 1971	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen — HLW-Anlagen — in all- elektrisch versorgten Schulen; Aufbau des Elektro-Versorgungsnetzes	2120
2375	19. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	2121
641	23. 11. 1971	RdErl. d. Finanzministers Förderungen des Landes aus Darlehen, Restkaufgeldern und ähnlichen Rechtsgeschäften	2123
770	14. 10. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Sofortmeldung bei besonders bedeutungsvollen Schadensfällen und ähnlichen Vorkommnissen im Bereich Abfall	2123

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 11. 1971	RdErl. — Städtebauförderung; Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das Rechnungsjahr 1972	2123
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
18. 11. 1971	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	2124
25. 11. 1971	Bek. — Immissionsschutz; Schulungsprogramm 1972	2124

I.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964**

Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.03 — 1/71 —
v. 15. 11. 1971

Für die Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 werden die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 14 erhält folgende Fassung:**14. Zu § 16**

Anspruch auf die Zahlung des Zuschlags gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. d) haben auch in Schichtarbeit beschäftigte Arbeiter, wenn ihnen weder die Arbeitsbefreiung an den Vorfesttagen ab 12 Uhr noch statt dessen entsprechende Freizeit an einem anderen Tage gewährt werden kann. Vorbehaltlich einer späteren tariflichen Regelung bin ich — der Finanzminister — damit einverstanden, daß der Zuschlag über die Regelung in Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 hinaus für die Zeit bis zum Beginn der Frühschicht des darauffolgenden Tages gezahlt wird, wenn diese Frühschicht später als um 6 Uhr beginnt.

2. In Abschnitt II Nr. 29 wird Buchst. d) um folgenden Absatz ergänzt:

Nach dem Wortlaut des Absatzes 5 hat ein Arbeiter, der bereits Krankenlohn gemäß Absatz 4 für die Dauer von sechs Wochen erhalten hat und nach Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb der Fristen des Absatzes 4 Unterabs. 2 infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig wird, für den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Krankenbezüge, wenn er an diesem Tag eine volle Arbeitsschicht versäumt. Nach der gesetzlichen Regelung in § 182 Abs. 3 RVO steht ihm für diesen Tag noch kein Krankengeld zu. Es kann daher auch kein Zuschuß zum Krankengeld gewährt werden. Vorbehaltlich einer späteren tariflichen Regelung bin ich — der Finanzminister — damit einverstanden, daß dem Arbeiter für diesen Tag 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts als Krankenzuschuß gewährt werden. Wird der Arbeiter an diesem Tag erst nach Beginn seiner Arbeit arbeitsunfähig infolge Krankheit, gilt die Regelung über die Lohnfortzahlung in Absatz 3.

3. In Abschnitt II Nr. 29a wird der bisherige Text um folgenden Absatz ergänzt:

Nach Absatz 3 Buchst. b) gehört eine sich an die Kur anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit auch dann zur Kur, wenn der Arbeiter während dieses Zeitraums nicht arbeitsunfähig ist, der Arzt, der die Kur geleitet hat, aber die verordnete Schonungszeit zur Erreichung des Kurzwecks für erforderlich hält. Eine solche Schonungszeit kann nicht auf den Anspruchszeitraum für Krankenlohn gemäß § 42 Abs. 4 angerechnet werden.

— MBI. NW. 1971 S. 2120.

2230

**Richtlinien
für Heizungs-, Lüftungs- und
Warmwasserbereitungsanlagen
— HLW-Anlagen —
in allelektrisch versorgten Schulen
Aufbau des Elektro-Versorgungsnetzes**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1971
— VI A 3 — 7.05 —

1. Vorbemerkungen

Bei der Planung von allelektrisch versorgten Schulen liegen nur in vereinzelten Fällen genaue Angaben über die

zu erwartenden Betriebszeiten der Schule vor. Die in den letzten Jahren erkennbare Entwicklung auf dem Gebiet des Bildungswesens läßt es notwendig werden, den technischen Ausbau so zu bemessen, daß zu einem späteren Zeitpunkt die Schule auf Ganztagsbetrieb umgestellt werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen ist das Elektroversorgungsnetz auf ganztägige Nutzung der Schule auszulegen.

2. Aufbau des Elektro-Versorgungsnetzes

2.1 Bei Schwachlastheizungen sind die Kabel oder Leitungen von der Niederspannungshauptverteilung zu den Unterverteilungen und von dort zu den Speicherheizgeräten querschnittsmäßig so auszulegen, daß beim Übergang vom konventionellen Schulbetrieb (Halbtagsunterricht mit teilweisem Nachmittagsunterricht, f-Faktor = 1,3) auf ganztägige Nutzung (Beheizung der Schule von 8 bis 22 Uhr; f-Faktor = 1,9) eine Verstärkung der elektrischen Leistung durch Einbau von zusätzlichen Speicherheizgeräten ohne Nachinstallation vorgenommen werden kann.

2.2 Bereits bei der Planung der gesamten Heizungsanlage sollen zusätzliche Flächen zur evtl. späteren Aufstellung von Speicherheizgeräten festgelegt werden. Zu diesen Flächen sind von der Verteilung alle erforderlichen Kabel bzw. Leitungen zu verlegen, die in einer Leerdose enden.

2.3 Die nicht angeschlossenen Reserveleitungen sind in den Verteilungen auf entsprechend bezeichnete Klemmen aufzulegen. In allen Verteilungen ist eine Platzreserve zur späteren Aufnahme aller zur Nachinstallation erforderlichen elektrischen Betriebsmittel (Schaltelemente, Sicherungselemente, Klemmleisten) vorzusehen.

Die Auslegung der Kabel und Leitungen, Reserveleitungen und des Reserveplatzes in den Verteilungen hat so zu erfolgen, daß bei einer späteren Nachrüstung mit Speicherheizgeräten eine elektrische Leistung entsprechend einem f-Faktor von 1,9 einwandfrei übertragen werden kann.

2.4 Mittelspannungsseitig ist entweder der Raum zur Aufnahme des Transformators und der Schaltanlage so zu bemessen, daß bei einer späteren Nachinstallation ein Transformator mit einer entsprechend höheren Leistung untergebracht werden kann, oder es ist ein Reserveplatz zur Aufstellung eines weiteren Transformators mit entsprechender Schaltanlage vorzusehen.

3. Leitungsquerschnitte und Leitungsverlegung

3.1 Die Ausführung und Dimensionierung der elektrischen Anlage hat unter strengster Beachtung der VDE-Vorschriften zu erfolgen.

Bei der Querschnittsberechnung sind die Leitungslänge, Verlegungsart und Umgebungstemperatur zu berücksichtigen.

Besonders zu beachten sind die in den VDE 0100 § 41 N, VDE 0255, VDE 0265 und VDE 0271 zugelassenen Werte der höchsten Belastbarkeit.

3.2 Infolge der mehrstündigen und bis zu 100% gleichzeitigen Belastung der Kabel und Leitungen können bei Kabel- und Leitungsbündelungen so hohe Erwärmungen auftreten, daß die Gefahr von Schmel- oder Brandschäden gegeben ist.

Kabel- und Leitungsbündelungen sind deshalb zu vermeiden. Ist eine Bündelung ausnahmsweise unvermeidbar, so sind die Querschnitte der Kabel und Leitungen gemäß VDE 0100 § 41 N, Tafel 12 auszulegen.

3.3 Zur Vermeidung dieser hohen Erwärmungen empfiehlt es sich, die nach den VDE-Vorschriften ermittelten Leitungs- und Kabelquerschnitte jeweils auf den nächsthöheren Querschnitt zu erhöhen.

Ferner sind die VDEW-Richtlinien „Verhinderung und Bekämpfung von PVC-Bränden in Kraftwerken und elektrischen Anlagen“ bei der Planung und Ausführung zu beachten.

Die festverlegte Leitung von der Verteilung zum Speicherheizgerät endet in einer Geräteanschlußdose, von der aus die Zuleitung zum Gerät abgeht. Bei der Be-

messung des Querschnittes dieser Zuleitung ist die erhöhte Umgebungstemperatur am Gerät zu beachten.

4. Verteilungen

Durch Wärmeabgabe der elektrischen Betriebsmittel, die ebenso wie die Kabel und Leitungen mehrstündig und bis zu 100% gleichzeitig belastet sind, tritt eine starke Wärmebelastung der Verteilung ein.

Für eine ausreichende Wärmeabfuhr der Verteilungen ist demnach unbedingt zu sorgen.

Es empfiehlt sich, soweit möglich, die Verteilungen in offener Bauform zu erstellen, um eine gute Durchlüftung zu erreichen.

Der Querschnitt der inneren Verdrahtung — ausgenommen Steuerleitungen — soll nicht unter 2,5 mm² liegen. Es sind nur hochwarmfeste Klemmen mit spannungskorrosionsfreiem Klemmkörper zu verwenden.

Um eine sichere Wärmeabfuhr zu gewährleisten, muß der Abstand der Sicherungen, Sicherungsautomaten und Schaltelemente untereinander mindestens 6 mm betragen. Die Schaltschütze sind nach ihrem Nennbetriebsstrom zu wählen.

— MBI. NW. 1971 S. 2120.

2375

Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1971 —
VI C 2 — 4.05 — 2860/71

1 Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln für die Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

Die für diese Maßnahme vom Bund bereitgestellten Mittel werden über die Länder geleitet. Die hierfür vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen erlassenen „Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden“ i. d. F. v. 26. 8. 1970 werden in der Anlage 1 bekanntgegeben.

Für den Einsatz dieser Mittel in Nordrhein-Westfalen bestimme ich zusätzlich folgendes:

1.1 Darlehensbedingungen

1.11 Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen und in gleichbleibenden Raten innerhalb der Zeit, für die sie bewilligt sind, zu tilgen.

1.12 Die Zinsen sind nachträglich zum Letzten eines jeden Kalenderhalbjahres zu entrichten.

1.13 Der Beginn der Tilgungsleistungen wird im Darlehensvertrag festgesetzt. In der Regel sind die Tilgungsraten erstmalig zum zweiten Zinstermin nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten und dann laufend mit den Zinsen zu entrichten.

1.14 Das Darlehen kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn
in dem Antrag falsche Angaben gemacht worden sind,
die Arbeiten nicht innerhalb der zweimonatigen Frist nach Erhalt der Darlehenszusage begonnen werden,
das Darlehen nicht den Bestimmungen entsprechend verwandt wird,
die Zins- und Tilgungsleistungen nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit entrichtet werden,
der Feuerversicherungsschutz aus irgendeinem Grunde endet,
bei Veräußerung des Grundstücks und aus den in den allgemeinen Kreditbedingungen des Kreditinstituts vorgesehenen Gründen.

1.15 Sofern und soweit das Darlehen in der vertraglich vorgesehenen Laufzeit nicht getilgt wird, ist das Kredit-

institut berechtigt, den im Zeitpunkt des Rückstandes für solche Kredite bei ihm üblichen Zinssatz zu erheben.

1.16 Die ausreichende Sicherung der Darlehen entsprechend Abschnitt II Nr. 4 der Bundesrichtlinien erfolgt nach den Beleihungsvorschriften des Darlehensgebers. Die Darlehen können je nach Fortschritt der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten ausgezahlt werden.

1.2 Verfahren

1.21 Der Antrag auf Bewilligung eines Darlehens ist vor Beginn der Arbeiten vom Hauseigentümer bzw. Grundstücksverwalter bei einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse, bei einer ländlichen oder gewerblichen Kreditgenossenschaftskasse, bei einer privaten Bank oder bei der Rheinischen Kreditgesellschaft für Haus- und Grundstücksbesitz AG in Köln, Herwarthstr. 12, unter Verwendung eines bei den genannten Kreditinstituten erhältlichen Antragsmusters einzureichen.

1.22 Das Kreditinstitut prüft den Antrag und gibt dem Antragsteller eine Darlehenszusage, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens gegeben sind und das Kreditinstitut das Vorhaben in die Förderung einbeziehen kann.

1.23 Eine Darlehenszusage kann zurückgenommen werden, wenn bei Beantragung des Darlehens falsche Angaben gemacht, die Arbeiten nicht innerhalb der zweimonatigen Frist nach Erhalt der Darlehenszusage begonnen werden oder ein Grund vorliegt, der nach den Darlehensbedingungen des Kreditinstituts dieses zur sofortigen Kündigung des bereits gewährten Darlehens berechtigen würde. Soweit eine Darlehenszusage zurückgenommen wird, sind bereits vorschußweise ausgezahlte Beträge unverzüglich zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an entsprechend Nr. 1.15 zu verzinsen.

1.24 Nach Beendigung der Arbeiten hat der Antragsteller eine Kostenabrechnung unter Beifügung von ihm anerkannter und unterschriebener Rechnungen der Unternehmer bei dem Kreditinstitut vorzulegen.

1.3 Schlußbestimmungen

Diese Bestimmungen gelten für alle Darlehensanträge, über die nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmungen im Ministerialblatt des Landes seitens der darlehensgewährenden Stellen entschieden wird.

2 Verbilligung von Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden

Die für diese Maßnahme vom Bund bereitgestellten Mittel werden den eingeschalteten Kreditorganisationen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Die hierfür vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen erlassenen „Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden“ v. 19. 10. 1971 werden in der Anlage 2 bekanntgegeben.

Anlage 2

3 Zinszuschüsse aus Landeshaushaltsmitteln für die Instandsetzung von Wohngebäuden

Die Gewährung von Zinszuschüssen nach Maßgabe des RdErl. v. 15. 1. 1953 (SMBl. NW. 2375) ist ab 1. 6. 1970 eingestellt worden. Dieser RdErl. gilt nur noch für die Abwicklung der gewährten Zinszuschüsse durch örtliche Kreditinstitute.

4 Aufhebung von Runderlassen

Folgende RdErl. werden hiermit aufgehoben:

RdErl. v. 22. 2. 1965 (SMBl. NW. 2375),

5. 8. 1966 (SMBl. NW. 2375),

13. 6. 1967 (SMBl. NW. 2375) und

7. 10. 1967 (SMBl. NW. 2375).

Anlage 1

z. RdErl. v. 19. 11. 1971 —
VI C 2 — 4.05 — 2860/71

**Richtlinien
für die Gewährung von Darlehen zur Förderung der
Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden
i. d. F. vom 26. August 1970**

Die Bundeshaushaltsmittel für Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden sind von den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden nach folgenden Bestimmungen einzusetzen:

I.

1. Die Mittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden bestimmt, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind.

Wohngebäude, die in einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt gefördert werden.

Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind.

Für Wohngebäude, die bereits mit Darlehen der öffentlichen Hand oder mit (durch die öffentliche Hand) verbilligten Kapitalmarktkrediten gefördert wurden oder werden, ist eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nur noch in Höhe der Differenz zwischen den Darlehenshöchstätzen gemäß Abschnitt II Ziffer 3 und den bereits gewährten Darlehen (verbilligten Kapitalmarktkrediten) zulässig.

2. Die Gesamtfinanzierung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten muß sichergestellt sein.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.
4. Darlehen können nur im Rahmen verfügbarer Mittel bewilligt werden.

II.

1. Die Mittel sind nur für den Personenkreis mit einem Einkommen im Sinne des § 25 II. WoBauG bestimmt.
2. Die Darlehen sind mit 1,5% jährlich zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren zu tilgen. Neben den Zinsen darf ein laufender Verwaltungskostenbeitrag bis zu 0,5% jährlich vom Ursprungsdarlehen erhoben werden. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages darf ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag bis zu 1% des Darlehens gefordert werden.
3. Die Darlehen dürfen

a) bei Einfamilienhäusern	3 000,— DM
b) bei Zweifamilienhäusern	9 000,— DM
c) bei Mehrfamilienhäusern	3 500,— DM

 je Wohnung
nicht übersteigen.

Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM gewährt werden.

4. Darlehen, die 1 500,— DM übersteigen, sollen an bereiteter Stelle grundbuchlich, kleinere Darlehen anderweitig ausreichend gesichert werden.
5. Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu. Die Länder sind verpflichtet, bei der Weitergabe der Mittel diese Rechte des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen und des Bundesrechnungshofes auch gegenüber den Darlehensnehmern und Darlehensgebern auszubedenken.

III.

Die Richtlinien i. d. F. vom 26. August 1970 gelten für die ab Rechnungsjahr 1970 bereitgestellten Bundesmittel. Für früher zur Verfügung gestellte Bundesmittel behalten die Richtlinien alter Fassungen ihre Gültigkeit.

Anlage 2

z. RdErl. v. 19. 11. 1971 —
VI C 2 — 4.05 — 2860/71

**Richtlinien
für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der
Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden
vom 19. 10. 1971**

Im Rahmen des langfristigen Wohnungsbauprogrammes gewährt der Bund Grundstückseigentümern zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden Zuschüsse zum Verzinsungs- und Tilgungsaufwand für Darlehen des Kapitalmarktes. Die Darlehen selbst werden von den Kreditinstituten in eigener Verantwortung gewährt. Für die Förderungsmaßnahme gelten folgende Bestimmungen:

I. Gegenstand der Förderung

Verbilligt werden Darlehen für Modernisierungen und Instandsetzungen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind. Wohngebäude, die in einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt gefördert werden. Bauliche Maßnahmen, die Folge einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhender Umstellung in der Energieversorgung, Wasserversorgung und Entwässerung sind, wie auch gewerbliche Räume und Garagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen bedingt sind.

Eine gleichzeitige oder anschließende Inanspruchnahme einer anderen Förderungsmaßnahme ist unzulässig. Eine wiederholte Inanspruchnahme der Verbilligung ist nur insoweit zulässig, als die verbilligungsfähigen Höchstsätze (Abschnitt II Absatz 1) nicht bereits in Anspruch genommen sind.

II. Art und Ausmaß der Förderung

Die Verbilligung beträgt jährlich 3 v. H. des Ursprungsdarlehens. Sie darf nur gewährt werden, soweit das Darlehen

a) bei Einfamilienhäusern	8 000,— DM
b) bei Zweifamilienhäusern	12 000,— DM
c) bei Mehrfamilienhäusern	4 000,— DM

je Wohnung nicht übersteigt. Je Antragsteller sind dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 32 000,— DM verbilligungsfähig. Die Verbilligung wird längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt.

Die im Absatz 1 vorgesehenen Zuschüßleistungen verkürzen, bzw. mindern sich bei kürzeren Darlehenslaufzeiten, vorzeitigen Rückzahlungen und außerplanmäßigen Tilgungen.

Für abgeschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen dürfen keine Zuschüsse zugesagt werden.

Verbilligungsmittel können nur im Rahmen der vorhandenen Bundeshaushaltsmittel gewährt werden.

Ein Anspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

III. Verbilligungsfähige Darlehen

Es dürfen nur Darlehen verbilligt werden, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen im Rahmen des für langfristige Darlehen Marktüblichen halten. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen des Darlehensnehmers angepaßt sein.

IV. Verfahren

Für die Gewährung der Darlehen kommen alle Kreditinstitute, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, in Betracht, namentlich: die örtlichen Kreditinstitute (Sparkassen, ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften), Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Bausparkassen und Hausbesitzerbanken sowie Privatbanken.

Anträge auf Gewährung verbilligter Darlehen sind rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme an eines dieser Institute zu richten.

- T.** Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie jeweils zum 30. September/1. Oktober mit den Darlehensnehmern. Die Vereinbarungen über die Verzinsung und Tilgung der Darlehen sind so zu gestalten, daß der Termin für die Verrechnung der Zuschüsse mit einem Zinsfälligkeitstermin zusammenfällt.

V. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nicht erfüllt, sind bereits gewährte Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zuschußmittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen während des Verbilligungszeitraumes ganz oder teilweise weg, entfällt insoweit ein Anspruch auf Weitergewährung der Zuschüsse; von dem Zeitpunkt ihres Wegfalles gilt Absatz 2 entsprechend.

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen und der Bundesrechnungshof haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

— MBl. NW. 1971 S. 2121.

641

**Forderungen des Landes
aus Darlehen, Restkaufgeldern und
ähnlichen Rechtsgeschäften**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1971
VS 2700 — 3 — III A 1

- T.** Um eine Übersicht über das Kapitalvermögen des Landes zu erhalten, bitte ich, mir jährlich zum 25. Februar mit Stand Rechnungsabschluß des vorausgegangenen Rechnungsjahres eine Nachweisung (einfach) nach dem bekannten Muster (Spalte 1 bis 13, Spalte 7 ist dabei zu unterteilen in a) Rückzahlungen, b) sonstige Abgänge, wie Umwandlungen in Zuschüsse, Verzicht auf Rückzahlung, Niederschlagung, Ausfall usw.) über die Forderungen des Landes aus Darlehen, Restkaufgeldern, Vorauszahlungen und ähnlichen Rechtsgeschäften zu übersenden.

Ich bitte dabei zu beachten, daß bei der Nachweisung

1. der Anschluß an die Vorjahresmeldung gewährleistet ist, (Abweichungen sind in Spalte 13 zu erläutern)
2. die Reihenfolge der Einnahmetitel des Haushaltsplanes gewahrt wird,
3. jeweils der **Sollstand** der Forderung am Anfang bzw. Ende des Rechnungsjahres eingesetzt wird, der sich bei termingerechter Entrichtung der Tilgungsraten ergibt, unabhängig davon, ob der Schuldner etwa mit der Zahlung von Tilgungsraten in Verzug geraten ist. Entsprechend ist auch bei gestundeten Tilgungsraten zu verfahren, sofern es sich nicht um eine Aussetzung der Tilgung handelt, durch die die Laufzeit der Forderung verlängert wird.

Die Nachweisung ist mit der zuständigen Kasse abzustimmen und hinsichtlich der Übereinstimmung mit einem Vermerk zu versehen.

— MBl. NW. 1971 S. 2123.

770

**Sofortmeldung
bei besonders bedeutungsvollen Schadensfällen
und ähnlichen Vorkommnissen im Bereich Abfall**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 14. 10. 1971
— III A 3 — 602/2 — 5855

Eine Reihe von Schadensfällen namentlich im Zusammenhang mit der Ablagerung giftiger Abfallstoffe, die allgemeines Aufsehen erregt haben, ist mir als dem für den Bereich Abfall zuständigen Minister erst durch öffentliche Publikationsorgane (Presse, Rundfunk, Fernsehen) bekannt geworden. Ich bitte, mich zukünftig unaufgefordert bei Bekanntwerden derartiger und ähnlicher Vorkommnisse, die das Interesse der Öffentlichkeit finden können, unverzüglich in Kenntnis zu setzen, insbesondere bei möglichen Wassergefährdungen. Die Öl- und Giftalarmpläne gemäß Nr. 10 der Öl- und Giftalarm-Richtlinien, RdErl. v. 17. 8. 1970 (MBl. NW. S. 1502/SMBI. NW. 770), sind entsprechend zu ergänzen.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß eine strafbare Handlung begangen worden ist, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

Die zuständigen Behörden haben neben den zur Schadensbeseitigung notwendigen Sofort- und Folgebeseitigungsmaßnahmen alles zu tun, um in jedem Fall auch mögliche Ersatzansprüche durchsetzen zu können.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

— MBl. NW. 1971 S. 2123.

II.**Innenminister****Städtebauförderung**

**Anstellung des Landesprogramms für städtebauliche
Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 72
Abs. 2 StBauFG für das Rechnungsjahr 1972**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1971 —
III C 3 — 33.01.10 — 21341/71

Das Landesprogramm gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das RJ 1972 ist bis zum 31. 3. 1972 dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen vorzulegen. Für die Aufstellung des Landesprogramms wird folgendes bestimmt:

Antragsverfahren

1. Förderungsanträge auf Aufnahme in das Landesprogramm 1972 gemäß § 72 StBauFG sind bei den Regierungspräsidenten/der Landesbaubehörde Ruhr bis zum 1. 2. 1972 zu stellen. **T.**
2. Die Regierungspräsidenten/Landesbaubehörde Ruhr prüfen die Anträge auf Vollständigkeit, Förderungswürdigkeit und -fähigkeit. Die Anträge, die nach dieser Prüfung die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, sind mir bis zum 1. 3. 1972 mit einer fachlichen Stellungnahme vorzulegen. **T.**

Förderungsvoraussetzungen, Form und Inhalt der Anträge

3. Die Förderungsvoraussetzungen, die Form und der Inhalt der Anträge bestimmen sich nach den RdErl. d. Innenministers v. 22. und 23. 3. 1971 (SMBI. NW. 2313).
4. Darüber hinaus ist der Katalog über die Auswahlkriterien zur Bundesförderung auszufüllen und den Anträgen beizufügen. Der Katalog ist bei den Regierungspräsidenten/Landesbaubehörde Ruhr erhältlich. Er ist auch für Entwicklungsmaßnahmen analog anzuwenden.

Fortführungsmaßnahmen

5. Es ist nicht beabsichtigt, für das RJ 1972 städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zur Bundesförderung vorzuschlagen, die bisher schon vom Land gefördert werden. Für

die Weiterförderung dieser Maßnahmen im RJ 1972 werden voraussichtlich ausreichende Landesmittel zur Verfügung stehen.

6. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Bundesprogramms 1971 werden von mir für die Weiterförderung in das Landesprogramm gemäß § 72 StBauFG für 1972 aufgenommen. Sach- und Erfahrungsberichte der betreffenden Gemeinden sind mir in den Fällen vorzulegen, in denen sich Änderungen im Sachstand gegenüber der erstmaligen Antragstellung ergeben haben.
7. Keine Fortführungsmaßnahmen sind u. a. auch die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsvorhaben, für die beim Land Förderungsanträge vorliegen, über deren Förderung jedoch noch nicht entschieden ist. Falls die betreffenden Gemeinden die Aufnahme in das Landesprogramm nach § 72 StBauFG anstreben, ist der Katalog über die Auswahlkriterien zur Bundesförderung nachzureichen.

— MBl. NW. 1971 S. 2123.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 18. 11. 1971
— IV B 2 — 6113/B.

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) — SGV. NW. 216 —, am 18. 11. 1971 öffentlich anerkannt die: Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V., Sitz Bonn.

— MBl. NW. 1971 S. 2124.

Immissionsschutz Schulungsprogramm 1972

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 11. 1971 —
III B 1 — 8802.43

Die in den letzten Jahren in der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen abgehaltenen Kurse werden im Jahre 1972 fortgesetzt.

Das Schulungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Möglichkeit, in einführenden und fortschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse) und in Sonderkursen die Probleme des Immissionsschutzes zu studieren.

Das Schulungsprogramm ist sowohl für Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden als auch für die Industrie, Fachinstitute und sonstige Interessenten bestimmt.

Für die Teilnahme an einem Grundkurs werden besondere Kenntnisse auf dem Gebiete des Immissionsschutzes nicht vorausgesetzt. Die Zahl der Teilnehmer jedes Kurses ist mit Rücksicht auf die praktischen Übungen und Exkursionen auf etwa 30 begrenzt. Für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an den Kursen kostenfrei.

Für 1972 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

	Termine	Gebühren DM
Allgemeiner Kurs		
Einführung in die Probleme des Immissionsschutzes	7. 4. 1972	15,—
Einführung in die Probleme des Immissionsschutzes	6. 12. 1972	15,—
Grundkurse		
Reinhaltung der Luft (Emissionsminderung bei kleingewerblichen Anlagen)	20.—22. 3. 1972	45,—
Reinhaltung der Luft (Emissionsminderung bei kleingewerblichen Anlagen)	6.— 8. 11. 1972	45,—
Reinhaltung der Luft	15.—19. 5. 1972	75,—
Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen	13.—14. 3. 1972	30,—
Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen	25.—26. 9. 1972	30,—
Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen	27.—28. 11. 1972	30,—
Sonderkurse		
Gruppe 1: Meßtechnik		
Messungen von Schadstoffimmissionen	10.—14. 4. 1972	75,—
Messungen von Schadstoffimmissionen	13.—17. 11. 1972	75,—
Messungen von Schadstoffemissionen	20.—21. 4. 1972	30,—
Messung von Geräuschen	23.—24. 3. 1972	30,—
Messung von Geräuschen	2.— 3. 10. 1972	30,—
Messung von Geräuschen	4.— 5. 12. 1972	30,—

	Termine	Gebühren DM
Gruppe 2: Genehmigungsverfahren und Planung		
Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff GewO	24.—25. 4. 1972	30,—
Immissionsschutz als Faktor der Stadt- und Landesplanung	26.—28. 4. 1972	45,—
Gruppe 3: Wirkungen von Luftverunreinigungen		
Wirkungen von Luftverunreinigungen	11.—15. 9. 1972	75,—
a) Wirkungen auf Pflanzen	11.—12. 9. 1972	30,—
b) Wirkungen auf Material	13. 9. 1972	15,—
c) Exkursion	14. 9. 1972	15,—
d) Wirkungen auf die menschliche Gesundheit	15. 9. 1972	15,—
Gruppe 4: Technologie und Minderungsmaßnahmen		
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung	17.—19. 4. 1972	45,—
1. Tag a) staubförmige Emissionen		
2. und		
3. Tag b) gasförmige Emissionen		
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung	16.—18. 10. 1972	45,—
1. Tag a) staubförmige Emissionen		
2. und		
3. Tag b) gasförmige Emissionen		
Kolloquien über Emissionsminderung in speziellen Industriezweigen	2.—5. 5. 1972	60,—
a) Reinhaltung der Luft in der Eisen- und Stahlindustrie	2. 5. 1972	15,—
b) Reinhaltung der Luft in der Nichteisenmetall-Industrie	3. 5. 1972	15,—
c) Reinhaltung der Luft in der organischen chemischen Industrie	4. 5. 1972	15,—
d) Reinhaltung der Luft in der anorganischen chemischen Industrie	5. 5. 1972	15,—
Kolloquien über Emissionsminderung in speziellen Industriezweigen und bei Verbrennungsmotoren	23.—26. 10. 1972	60,—
e) Reinhaltung der Luft in der Industrie Steine und Erden	23. 10. 1972	15,—
f) Reinhaltung der Luft bei der Energieerzeugung, stationären Feuerungen und Abfallverbrennung	24. 10. 1972	15,—
g) Reinhaltung der Luft in der Mineralölindustrie	25. 10. 1972	15,—
h) Reinhaltung der Luft bei Verbrennungsmotoren	26. 10. 1972	15,—
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen	15.—17. 3. 1972	45,—
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen	27.—29. 9. 1972	45,—
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen	29. 11.—1. 12. 1972	45,—
Gruppe 5: Ermittlung von Quellen und Ausbreitung von Luftverunreinigungen		
Schornsteinhöhenberechnung	9.—10. 11. 1972	30,—
Emissionskataster	19. 10. 1972	15,—

Wie im Jahre 1971, veranstaltet die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz auch 1972 wieder ein Schulungsprogramm „Bodennutzungsschutz“.

Im Rahmen dieses Programms sind folgende Kurse vorgesehen:

	Termine	Gebühren DM
Kurs A:		
Landschafts- und Bodennutzungsschutz im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren — Dauer 3 Tage —	6.—8. 6. 1972 (Exkursion am 8. 6. 1972)	45,—
Kurs B:		
Rekultivierung der Abgrabungen von Steinen und Erden — Dauer 3 Tage —	4.—6. 10. 1972 (Exkursion am 6. 10. 1972)	45,—

Einzelheiten über das Programm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt herausgegeben und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Die Broschüre ist im Bereich der Staats- und Kommunalverwaltung bereits von der Landesanstalt verteilt worden; zusätzliche Exemplare können ggf. bei der Landesanstalt angefordert werden.

Anmeldungen und Anfragen für die Kurse sind unmittelbar an die

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

43 Essen-Bredeney, Wallneyer Straße 6 (Tel. 7 99 51)

zu richten.

— MBl. NW. 1971 S. 2124.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.